



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 09.11.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/008/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	20.11.2023	

Betreff:

Deutschlandticket und Hilfen im Ausbildungsverkehr;
Information und ggf. Beschlussfassung über eine Allgemeine Vorschrift

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreistag 19.04.2023, 06.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

1. Deutschlandticket

Der Kreisentwicklungsausschuss hat den Landrat in seiner Sitzung am 15.03.2023 ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) der Anerkennung und Einführung des Deutschlandtickets zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat zuzustimmen, solange und soweit der vollständige Mindereinnahmenausgleich durch den Bund und den Freistaat Bayern sichergestellt ist. Diesem Beschluss hat Herr Landrat Dr. Metzger in der Gesellschafterversammlung am 17.03.2023 zugestimmt.

Im Rahmen des Verwaltungsvollzugs war es erforderlich, dass die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV eine sog. Allgemeine Vorschrift erlassen, um die rechtssichere Weiterleitung des Mindereinnahmenausgleichs an die Verkehrsunternehmen bzw. den AVV sicherzustellen. Der Kreistag hat den Landrat in seiner Sitzung am 19.04.2023 ermächtigt, eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen und bei Bedarf, insbesondere wegen der Einführung des bayerischen Ermäßigungstickets zum 01.09.2023, anzupassen. Die Gültigkeit der Allgemeinen Vorschrift ist allerdings, entsprechend des Beschlusses des Kreistages, bis 31.12.2023 beschränkt. Ferner gilt die Finanzierungszusage des Bundes und des Freistaates Bayern ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Nachdem bis zur Sitzung des Kreistages am 06.11.2023 keine Klarheit über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets herrschte, beschloss dieser, den Kreisentwicklungsausschuss zu ermächtigen, die Entscheidung über die mögliche Fortführung bzw. den Neuerlass der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in Form einer Allgemeinverfügung ab 01.01.2024 in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Am 08.11.2023 erhielt die Verwaltung über den Bayerischen Landkreistag eine Mitteilung über den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler zur zukünftigen Finanzierung des Deutschlandtickets vom 06.11.2023. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich demnach in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler nicht darauf einigen können, auch für die Jahre 2024 ff. eine Nachschusspflicht von Bund und Ländern zum Ausgleich der Belastungen durch das Deutschlandticket zu statuieren. Stattdessen sollen die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel in das Jahr 2024 übertragbar sein. Die Verkehrsministerkonferenz wird beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab 2024 vorzulegen. 2024 soll dann eine Verständigung von Bund und Ländern über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises erfolgen.

Diese Informationen bieten aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht die notwendige Sicherheit, einen Beschluss zur Fortführung der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises zu fassen. Die Verwaltung würde gerne die weitere Entwicklung noch abwarten, insbesondere wie sich die kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsverbände auf die dargestellte Entwicklung hin verhalten werden. Sollten bis zur Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 20.11.2023 Neuigkeiten in der Sache vorliegen, werden diese ergänzend in der Sitzung berichtet und es wird ggf. ein Beschlussvorschlag als Tischvorlage vorgelegt.

Sollten bis zum 20.11.2023 weiter keine gesicherten Informationen über die Dauer der vollständigen Finanzierung durch Bund und Land vorliegen, wird Herr Landrat ggf. den Beschluss über die Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift im Rahmen einer Eilentscheidung treffen müssen. Die Entscheidung würde dann dem Kreisentwicklungsausschuss und dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

2. Hilfen im Ausbildungsverkehr

Die aktuelle bundesrechtliche Regelung des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gewährt

Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für nicht gedeckte Kosten in Folge einer rabattierten Beförderung von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden sowie Studentinnen und Studenten (Ausbildungsverkehr). Aus Sicht des Gesetzgebers ist eine Reform der derzeitigen Regelung notwendig, da sie sehr kompliziert und schwer nachvollziehbar ist. Zudem führt die momentane Regelung zu ungleichen Verteilungsergebnissen bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs, was teilweise zu Überkompensationen bei den Verkehrsunternehmen führen kann.

Die zukünftige landesrechtliche Regelung zur Ablösung von § 45a PBefG sieht eine zweistufige Umsetzung vor: Als zentraler Kern der Reform werden die bisher für Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG zur Verfügung stehenden Finanzmittel an die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV übertragen, die diese zweckgebunden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen ÖPNV einzusetzen sowie zweckgebunden an die Verkehrsunternehmen auszureichen haben. Dies alles erfolgte in Bayern bislang durch die entsprechenden Regierungen. Die erste Stufe der Reform sieht vor, auf Basis eines Verteilungsschlüssels, der sich an der bisherigen Verteilung der Mittel gemäß § 45a PBefG orientiert, den Aufgabenträgern die entsprechenden Mittel für 2024 zuzuweisen. Dem Landkreis Aichach-Friedberg wird ein Betrag in Höhe von 812.000 Euro zugewiesen, von denen 798.300 Euro an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden müssen. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben dabei um 13.700 Euro. Damit soll der Verwaltungsaufwand des Landkreises abgegolten werden. Die entsprechenden Beträge wurden im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt.

Für die Zeit ab dem 01.01.2025 (zweite Stufe) bereitet das Staatsministerium eine neue Rechtsverordnung vor, mit der insbesondere eine Umstellung des Verteilungsschlüssels erfolgen soll, damit die Mittel auf Basis eines objektiven und transparenten Verteilungsschlüssels an die Aufgabenträger zugewiesen werden, der sowohl raumstrukturelle Parameter als auch dynamische Elemente (z. B. Angebotsumfang) umfassen soll.

Zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger und im Sinne einer mittelstandsfreundlichen Umsetzung wird das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) einen Leitfaden zur europarechtskonformen Nutzung der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entwickeln und zur Verfügung stellen. Damit verbunden sein wird auch ein Muster einer Allgemeinen Vorschrift, die als Rechtsgrundlage notwendig ist, um die entsprechenden finanziellen Mittel rechtskonform an die Verkehrsunternehmen ausreichen zu können. Zudem sind ggf. auch Zusatzvereinbarungen zur Ausreichung an die Verkehrsunternehmen sowie Vereinbarungen mit benachbarten Aufgabenträgern im Hinblick auf die Zuständigkeit bei ein- bzw. ausbrechenden Linien notwendig. Das Staatsministerium hat im Rahmen einer Videokonferenz in den Raum gestellt, die Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket mit der zu den Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu verbinden. Inwieweit dies aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts möglich ist, ist derzeit noch offen.

Aufgrund der vielen noch offenen Fragen und fehlenden Unterlagen des Staatsministeriums möchte die Verwaltung die Zeit bis zur Sitzung am 20.11.2023 noch abwarten, um die neueren Entwicklungen einarbeiten zu können. Sollte bis dahin noch keine Beschlussreife vorliegen, könnte der Landrat die Entscheidung über die Allgemeine Vorschrift im Rahmen einer Eilentscheidung treffen. Spätestens zum 01.01.2024 muss die Allgemeine Vorschrift in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

ggf. als Tischvorlage

Anton Schieg